

Welche Einrichtungen dürfen unter welchen Umständen öffnen? Was ist erlaubt?

Die nachfolgende Auflistung soll einen Überblick über die angesichts der Corona-Pandemie derzeit in der Stadt Osnabrück geltenden Regelungen gewähren. Die Regelungen ergeben sich überwiegend aus der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ vom 30.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Infektionsschutzgesetz des Bundes. Außerdem werden die Regelungen der jeweils gültigen Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Liste **keine rechtsverbindliche Auskunft** für den jeweiligen Einzelfall geben kann. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund der dynamischen Rechtslage der Fall sein kann, dass die nachfolgende Auflistung nicht dem aktuellsten Stand entspricht. Bitte achten Sie daher stets auf das o. g. letzte Bearbeitungsdatum dieser Auflistung und vergewissern Sie sich, dass in der Zwischenzeit keine Änderung der Rechtslage erfolgt ist.

Am Anfang befinden sich die Regelungen zur den Grundsätzen der Corona-Verordnung: Abstandsgebot, Mund-Nasen-Schutz, Hygienekonzept und die Pflicht zur Dokumentation der Kontaktdaten. Nachfolgend finden Sie dann Listen mit zusätzlichen Regelungen, die über die Grundsatzregelungen hinausgehen bzw. hiervon abweichen, zu folgenden Themen:

- [Für den Publikumsverkehr werden geschlossen](#)
- [Öffnen bzw. ausgeübt werden unter den folgenden Bedingungen dürfen:](#)
- [Erlaubte Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Tätigkeiten und Verrichtungen](#)

Grundsatz: Jede Person hat Kontakte zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Abstandsgebot/Kontaktbeschränkungen

Erlaubt sind private Zusammenkünfte mit Personen eines Hausstandes und **zwei weiteren Personen eines anderen Haushalts** einschließlich der zu ihrem Hausstand gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/



Zusammenkünfte im privaten und öffentlichen Raum

Inzidenz bis 35	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz über 100 Hochinzidenzkommune										
<p>Beträgt die Inzidenz in einer Region (Landkreis/kreisfreien Stadt) unter 35 gilt nachstehende Regelung für private Zusammenkünfte, wenn dies durch die Kommune über Allgemeinverfügung bekanntgegeben wird:</p> <p>Drei Haushalte Maximal 10 Personen plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre</p>	<p>Ein Haushalt plus zwei Personen eines anderen Haushalts (plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre)</p>	<p>Beträgt in einem Dreitageabschnitt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Inzidenz mehr als 100 gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitageabschnitts folgende Regelung:</p> <table border="1"> <tr> <td>Tag 1 über 100</td> <td>Tag 2 über 100</td> <td>Tag 3 über 100</td> <td>Tag 4</td> <td>Tag 5</td> </tr> <tr> <td colspan="3">= Dreitageabschnitt</td> <td>Allgemeinverfügung der Kommune</td> <td>Ab jetzt gilt Ausgangssperre </td> </tr> </table> <p>Ein Haushalt plus eine Person (plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre) sowie Ausgangssperre</p> <p>Rückführung nach fünf Tagen mit einer Inzidenz UNTER 100 (Fünftagesabschnitt) ab dem übernächsten Tag (Tag 7)</p>	Tag 1 über 100	Tag 2 über 100	Tag 3 über 100	Tag 4	Tag 5	= Dreitageabschnitt			Allgemeinverfügung der Kommune	Ab jetzt gilt Ausgangssperre
Tag 1 über 100	Tag 2 über 100	Tag 3 über 100	Tag 4	Tag 5								
= Dreitageabschnitt			Allgemeinverfügung der Kommune	Ab jetzt gilt Ausgangssperre								
<p>Inzidenzunabhängig: zusätzlich Begleitpersonen/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen/Pflegebedürftigkeit sowie im Rahmen des Umgangs- und Sorgerechts +++ Es gilt der REGIONALE (Landkreis/kreisfreie Stadt) Inzidenz-Wert des RKI – veröffentlicht auf https://corona.rki.de/ +++</p>												

Gültig ab: 24.04.2021

Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Hausstand. **Geimpfte und Genesene zählen nicht mit.**

Mindestabstand von 1,5 m zu jeder anderen Person in der Öffentlichkeit bzw. in für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen und in sonstigen geregelten Fällen

Ausnahmefälle insbesondere:

1. zu Personen in den o. g. Konstellationen
2. Berufliche Tätigkeit, einschließlich dafür gebildeter beruflicher Fahrgemeinschaften, berufliche Aus-, Fort-, und Weiterbildung
3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats
4. im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (z. B. Jugendzentren)

Geimpfte und Genesene

Für Genesene und vollständig Geimpfte gelten die folgenden Regelungen nicht:

- Pflicht zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses
- Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich (Geimpfte und Genesene zählen nicht mit und dürfen sich miteinander ohne Personenbegrenzung treffen)

- Ausgangsbeschränkungen
- Kontaktbeschränkungen beim Sport (drinnen und draußen)

Geimpfte und Genesene müssen sich jedoch nach wie vor an die Maskenpflicht und das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit halten!

Vollständig geimpft ist eine Person, wenn

- seit der zweiten zugrundeliegenden Impfung oder seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind **oder**
- bei einer genesenen Person eine Impfung verabreicht worden ist (Nachweis durch „abgelaufenem“ Genesenennachweis, Bescheinigung durch den öGD o.ä.).

Eine Person gilt als genesen, wenn sie einen Genesenennachweis erbringen kann, der älter als 28 Tage ist, aber nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Der Nachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in schriftlicher oder digitaler Form erbracht werden und die zugrundeliegende Testung muss mittels PCR-, PoC-PCR- oder eines vergleichbaren Tests (keine Schnelltests!) erfolgt sein.

Mund-Nasen-Schutz

In folgenden Bereichen gilt eine MNB-Pflicht:

- Tätigkeiten und Dienstleistungen, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots naturgemäß erfordern
- Besucher einer stationären Veranstaltung ohne verbale Interaktion im Freien
- in einer Arbeits- oder Betriebsstätte
- Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und es erzieherischen Kinder und Jugendschutzes (§§ 11, 13 und 14 SGB VIII)

Unter freiem Himmel muss eine Mund-Nasen-Bedeckung überall dort getragen werden, wo das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Ebenfalls gilt im Bereich folgender **Straßen und Plätze im Stadtgebiet von Osnabrück** in der Zeit **von 10 bis 20 Uhr** unabhängig von der Einhaltung des Abstandsgebotes die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

- Adolf-Reichwein-Platz
- Alte Münze
- Am Ledenhof
- An der Katharinenkirche
- An der Marienkirche
- Bahnhofsvorplatz
- Barfüßerkloster
- Bierstr. zwischen Lohstr. und Krahnstr.
- Bocksmauer ab Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 1
- Derby-Platz

- Dielingerstr.
- Domhof
- Friedrich-Vordemberge-Gildewart-Platz
- Fritz-Wolf-Platz
- Georgstr. zwischen Große Str. und Möserstr.
- Große Domsfreiheit
- Große Gildewart Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 35
- Große Hamkenstr.

- Große Rosenstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 3
- Große Str.
- Grüner Brink
- Hakenstr.
- Hasestr. zwischen Turmstr. und Domhof
- Heger Str.
- Herrenteichsstr. Nikolaiort bis Kleine Domsfreiheit
- Hubert-Eichholz-Gasse
- Jakobstr.
- Johannes-Backhaus-Weg
- Johannisstr. Einmündung Neumarkt bis Johanniskirche, einschl. Vorplatz Johanniskirche
- Jürgensort
- Kamp
- Kleine Domsfreiheit
- Kleine Gildewart
- Kleine Hamkenstr.
- Krahnstr.
- Lortzingstr.
- Marienstr.
- Markt
- Münsterstr.
- Neumarkt Neuer Graben bis Wittekindstr. / Ecke Kollegienwall
- Nikolaiort
- Osterberger Reihe
- Öwer de Hase zwischen Gutenberg-Passage und Georgstr.
- Paul-Oeser-Str.
- Platz der Deutschen Einheit
- Platz des Westf. Friedens
- Redlingerstr.
- Rolandsmauer ab Schule an der Rolandsmauer
- Schwedenstr.
- Seminarstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 2
- Stubenstr.
- Turmstr.
- Besondere Plätze
- Adolf-Reichwein-Platz
- Große Domsfreiheit
- Ledenhof
- Marktplatz
- Neumarkt
- Vorplatz Dom

- Vorplatz Johanniskirche
- Volljährige auf allen Spiel- und Bolzplätzen sowie im Skaterpark

In folgenden Bereichen ist darüber hinaus eine **medizinische MNB** (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen:

- in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglich sind sowie in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen und auf den zugehörigen Parkplätzen
- auf dem Wochenmarkt
- im ÖPNV und ÖPV und dazugehörigen Einrichtungen (ausgenommen Fahrzeugführer)
- Schulungen und Prüfungen im Rahmen einer Fahr- oder Flugschule einschl. Erste-Hilfe-Kurse
- bei körpernahen Dienstleistungen und Dienstleistungen der Körperpflege einschl. Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen
- im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege von Personen Kontakt zu den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen hat
- bei Besuchen von Heimen, Tagespflegeeinrichtungen und sonstigen unterstützenden Wohnformen
- bei Veranstaltungen von Parteien, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen o. Ä., die rechtlich vorgeschrieben sind, in geschlossenen Räumen
- bei religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünfte in Kirchen, Synagogen, Moscheen und ähnlichen Einrichtungen, bei denen eine Auslastung der Kapazitäten zu erwarten ist
- bei Angeboten von Selbsthilfegruppen
- bei beruflichen Fahrgemeinschaften (ausgenommen Fahrzeugführer)
- als Besucher von geschlossenen Räumen in Zoos, Gedenkstätten, Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnlichen Einrichtungen
- Fahrgäste einer touristischen Bus-, Kutsch- oder Schifffahrt
- Teilnehmer und Veranstalter von außerschulischen Bildungsmaßnahmen

Ausnahmen von der medizinischen Maskenpflicht:

- Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr → diese müssen dann eine gewöhnliche MNB tragen

Ausnahmen von der MNB-Pflicht:

- an der Arbeits- oder Betriebsstätte, wenn der feste Arbeitsplatz eingenommen wurde und das Abstandsgebot eingehalten werden kann oder wenn die Art der Tätigkeit das Tragen einer MNB nicht zulässt
- Aufgaben im Zusammenhang eines politischen Mandats sowie bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung
- Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§ 29 SGB VIII) und der Erziehung in Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)
- Bei sportlicher Betätigung
- während des Betriebs einer Musikschule, wenn die Ausbildung das Tragen einer MNB ausschließt und im Einzelunterricht stattfindet
- im Rahmen einer logopädischen Behandlung
- in einem Solarium
- im Rahmen des Schwimmunterrichts
- im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen
- bei einer Veranstaltung, solange ein fester Sitzplatz eingenommen wurde

- Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zumutbar ist, jedoch ist hier ein ärztliches Attest oder vergleichbare amtliche Bescheinigung notwendig
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Hygienekonzept

Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept voraus.

Folgende **Maßnahmen** müssen im Hygienekonzept enthalten sein:

1. Maßnahmen zur Begrenzung und Steuerung der **Personenzahl** auf Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten
2. Maßnahmen zur Wahrung des **Abstandsgebots**
3. Maßnahmen zur Steuerung der **Personenströme** einschließlich der Zu- und Abfahrten sowie zur Vermeidung von **Warteschlangen**
4. Regelungen zur Nutzung **sanitärer Anlagen**
5. Maßnahmen zur Sicherstellung **der Reinigung** von häufig gemeinsam genutzten Oberflächen und Gegenständen sowie der Sanitäreinrichtungen
6. Maßnahmen zur Sicherstellung der **Frischlufzufuhr**

Der oder die nach der Verordnung jeweils Verpflichtete muss Maßnahmen zur **Umsetzung** des Hygienekonzeptes treffen und dieses **auf Verlangen** der zuständigen Behörde **vorlegen**.

Datenerhebung

In folgenden Fällen ist eine Datenerhebung erforderlich:

- bei körpernahen Dienstleistungen
- in einer Fahr- oder Flugschule
- im Einzelhandel, wenn eine Terminvereinbarung erforderlich ist (Click & Meet)
- Beherbergungsbetriebe
- in der Außengastronomie
- im Rahmen von außerschulischen Bildungsangeboten und bei außerschulischer Lernförderung
- bei beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Inanspruchnahme der nichtstationären Kinder- und Jugendhilfe
- beim Besuch von Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen oder Reha-Einrichtungen
- bei der Beaufsichtigung eines Selbsttests

Zu erhebende **Daten** (diese müssen **wahrheitsgemäß** sein):

1. Familienname
2. Vorname
3. Vollständige Anschrift
4. Telefonnummer
5. Zeitraum des Aufenthalts in der jeweiligen Einrichtung oder auf der Veranstaltung

Pflichten des Betreibers bzw. Veranstalters:

- **Aufbewahrung** der Daten für drei Wochen und Löschung der Daten nach spätestens einem Monat
- **Zutrittsverweigerung**, wenn keine Daten erfasst werden oder weitergegeben werden sollen
- **Vorlage** der Dokumentationen **auf Verlangen** des Gesundheitsamtes
- Gewährleistung, dass **unbefugte Dritte keine Kenntnis** von den Daten erlangen

Alternativ: Nutzung einer Anwendungssoftware zur Kontaktnachverfolgung

Testung

Eine getestete Person ist eine asymptomatische Person, die

- das **15.** Lebensjahr noch nicht vollendet hat (ausgenommen sind Kinder in Kindertagespflege, privater Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten, Kitas und Schulen) oder
- **oder geimpft oder genesen ist (s. o.)**
- **im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist. Dieser kann folgendermaßen erfolgen:**

1. Möglichkeit: PCR-Test

- darf nicht älter als 24 Stunden sein
- Bestätigung des Ergebnisses durch durchführende Stelle
- Vorlage der Bestätigung vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung oder des Veranstaltungsortes

2. Möglichkeit: PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung

- Angebot durch Betreiber/Veranstalter vor Betreten der jeweiligen Einrichtung bzw. des Veranstaltungsortes
- Durchführung durch eine dafür geschulte und von dem Betreiber/Veranstalter beauftragte Person
- Auf Verlangen des Besuchers Bestätigung des Testergebnisses und –zeitpunktes durch den Betreiber/Veranstalter

3. Möglichkeit: Test zur Eigenanwendung (Selbsttest)

- muss durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein
- vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung oder eines Veranstaltungsortes
- auf Verlangen des Besuchers Bescheinigung des Testergebnisses und –zeitpunktes durch den Betreiber/Veranstalter

Akzeptierte Tests:

- unter Aufsicht des Veranstalters oder Betreibers der jeweiligen Einrichtung durchgeführte Tests oder
- im Rahmen einer betrieblichen Testung durch geschultes Personal durchgeführte Tests oder
- Tests, die von einem Leistungserbringer nach § 6 TestV durchgeführt wurden

Im Falle eines positiven Testergebnisses:

- Zutrittsverweigerung durch den Betreiber/Veranstalter
- Sofortige Weitergabe des positiven Testergebnisses sowie der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt (infektionsschutz@lks.de) oder mittels einer Anwendungssoftware

Bei einer Inzidenz unter 100:

1. Für den Publikumsverkehr sind geschlossen:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen
Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:		
Clubs		
Diskotheiken		
ähnliche Einrichtungen		
Innenbereiche von Gastronomiebetrieben	Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Shisha-Bars, Cafes, Imbisse Ausnahmen siehe unten	
Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen		
Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen	Ausnahme: Veranstaltungen ohne verbale Interaktion unter freiem Himmel (s. u.)	
Kinos	Ausnahme: Autokinos und Kinos unter freiem Himmel (s. u.)	
Freizeitaktivitäten (indoor), Indoorspielplätze und ähnliche Einrichtungen		
Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen		
Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen	ausgenommen: Schwimmbäder für die Erteilung von Schwimmunterricht, -kursen u. Reha-Maßnahmen	
Prostitution	Prostitutionsstätten, -fahrzeuge, -veranstaltungen, -vermittlung, erotische Massagen und Straßenprostitution; Inanspruchnahme und Erbringung sexueller Dienstleistungen	
Außerdem sind verboten:		
Übernachtung zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kfz auf öffentlichen Flächen		
Verkauf und Ausgabe von alkoholischen Getränken zum sofortigen Verzehr		
Sportveranstaltungen mit Publikum		
alle sonstigen öffentlichen und		

2. Öffnen bzw. ausgeübt werden unter den folgenden Bedingungen dürfen unter anderem:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen und Voraussetzungen
Außerhausverkauf von Restaurationsbetrieben		- nur Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr außerhalb eines Umkreises von 50 m um die Einrichtung
Außenbewirtschaftung von Restaurationsbetrieben		- Abstandsgebot - Hygienekonzept - Testung (Besucher) - Datenerhebung - Sperrzeit zwischen 23 und 6 Uhr
Hotelgastronomie		- zur Versorgung der Beherbergungsgäste auf den jeweiligen Zimmern - Speiseaufnahme in Speisesälen zulässig, wenn Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebot eingehalten werden und Hygienekonzept vorliegt
Cafeterien und Kantinen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen		- zur Versorgung der Mitarbeiter oder Bewohnern der jeweiligen Einrichtung
Nichtöffentliche Kantinen in Betrieben		- zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe, wenn dringend erforderlich und individuelle Speiseaufnahme in getrennten Räumen nicht möglich
Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen		- zur Versorgung von Berufskraftfahrenden und Fernbusfahrenden, die ihre Tätigkeit nachweisen können
Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung		Voraussetzungen: - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz - Hygienekonzept - bis zu einer Verkaufsfläche von 800 qm müssen 10 qm Verkaufsfläche pro Kunde zur Verfügung stehen - bei einer Verkaufsfläche ab 800 qm müssen auf der die 800 qm übersteigenden Fläche 20 qm Verkaufsfläche pro Kunde zur Verfügung stehen - Einhaltung des Abstandes von 1,5 m zu anderen Personen muss grundsätzlich möglich sein
Blumenfachgeschäfte		
Gartenmärkte		
Wochenmärkte (nur Lebensmittel sowie Pflanzen)		
Getränkhandel		
Abhol- und Lieferdienste		
Reformhäuser		
Babyfachmärkte		
Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien		
Optiker und Hörgeräteakustiker		
Tankstellen und Autowaschanlagen		
Banken und Sparkassen		
Poststellen		
Reinigungen		

Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente ist unzulässig.

Waschsalons		
Zeitungsverkaufsstellen		
Buchhandel		
Tierbedarfshandel		
Futtermittelhandel		
Großhandel		
Brief- und Versandhandel		
Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr		
alle übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels (> 200 qm)		<ul style="list-style-type: none"> - Testung (Kunden) - Hygienekonzept - > 800 qm: 40 qm Verkaufsfläche pro Person + Begleitperson - >= 800 qm: 20 qm Verkaufsfläche pro Person + Begleitperson
alle übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels (< / = 200 qm)		<ul style="list-style-type: none"> - keine Testpflicht - vorherige Terminvergabe - Hygienekonzept - Datenerhebung - 20 qm Verkaufsfläche pro Kunde + Begleitperson
körpernahe Dienstleistungen (einschl. Solarien u. Tattoostudios)		<ul style="list-style-type: none"> - Mund-Nasen-Schutz (wenn nicht möglich; Testung) - Testkonzept für Mitarbeiter - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Datenerhebung
Außerschulische Bildungsangebote	ausgenommen: Bläserensembles und Chöre (s. u.)	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Lerngruppen möglichst unverändert - Mund-Nasen-Schutz - Testung mind. zweimal die Woche für Teilnehmer und Mitarbeiter
Außerschulische Lernförderung		<ul style="list-style-type: none"> - Bedarf muss durch Schule bescheinigt werden - Abstandsgebot - Lerngruppen möglichst unverändert - Mund-Nasen-Schutz - Testung mind. zweimal die Woche für Teilnehmer und Mitarbeiter
Bläserensembles und Chöre in geschlossenen Räumen		<ul style="list-style-type: none"> - nur Einzelunterricht oder Unterricht mit nicht mehr als vier Personen erlaubt - Abstandsgebot - Lerngruppen möglichst unverändert - Mund-Nasen-Schutz - Testung mind. zweimal die Woche für Teilnehmer und Mitarbeiter

Sport drinnen mit Personen > 18 Jahren	in allen Indoor-Sportanlagen (Fitnessstudios, Kletterhallen, Trampolinhallen, Sporthallen usw.)	<ul style="list-style-type: none"> - Testung für Volljährige - Abstandsgebot - Kurse nicht zulässig
Sport drinnen mit Personen <= 18 Jahre	in allen Indoor-Sportanlagen (Fitnessstudios, Kletterhallen, Trampolinhallen, Sporthallen usw.)	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Kurse nicht zulässig
Sport draußen mit Personen > 18		<ul style="list-style-type: none"> - möglich mit unbeschränkter Personenzahl - Abstand von zwei Metern zwischen allen Personen oder 10 qm Fläche pro Person - Testung
Sport draußen mit Personen < / = 18		<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktsport mit Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen mit betreuenden Personen - nicht wechselnde Personenzusammensetzung - Testung für betreuende Personen und Volljährige
		-
Gedenkstätten		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Halbe Auslastung - Für Gastronomie und Verkaufsstellen gelten übliche Regelungen - Testung
Zoos, Tierparks und botanische Gärten		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - halbe Auslastung - Für Gastronomie und Verkaufsstellen gelten übliche Regelungen - Testung (für die Innenbereiche)
Museen, Freilichtmuseen, Galerien, Ausstellungen und ähnliche Einrichtungen		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Halbe Auslastung - Zeitliche Begrenzung und Steuerung des Aufenthalts der Besucher - Für Gastronomie und Verkaufsstellen gelten übliche Regelungen - Testung
Freizeitparks (auch mobile) unter freiem Himmel		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Halbe Auslastung - Für Gastronomie und Verkaufsstellen gelten übliche Regelungen - Testung
Touristische Bus-, Kutsch- und Schifffahrten		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Halbe Auslastung - Für Gastronomie und Verkaufsstellen gelten übliche Regelungen - Testung

		<ul style="list-style-type: none"> - nur offene Bereiche dürfen genutzt werden (ausgenommen Sanitäreinrichtungen und Versorgungseinrichtungen)
Spiel- und Bolzplätze, Skaterpark		<ul style="list-style-type: none"> - Mund-Nasen-Schutz für Volljährige - Verzehrerbot für Volljährige
Beherbergung von Personen in und auf Beherbergungsstätten, Hotels, Campingplätzen, Stellplatzanlagen für Wohnmobile, Anlagen für Boots- und Liegeplätze, Ferienwohnungen oder -häusern		<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - nur Auslastung zu höchstens 60 % (Ausnahme: Übernachtung zu notwendigen Zwecken; dauerhaft angemietete Stellplätze) - in Ferienwohnungen/-häusern: ein freier Tag zwischen zwei Vermietungen - Testung

3. Erlaubte Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Tätigkeiten und Verrichtungen:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen und Voraussetzungen
Veranstaltungen		
Rechtlich vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Parteien, Initiativen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz
Veranstaltungen ohne verbale Interaktion unter freiem Himmel	Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz - nur sitzendes Publikum - max. 250 Besucher - Testung
Private Zusammenkünfte und Feiern	<p>In der eigenen Wohnung/andere eigene geschlossenen Räumlichkeiten</p> <p>Auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten freien Flächen unter freiem Himmel (Garten, Hof)</p> <p>An öffentlich zugänglichen Orten (Gastronomie, angemieteter Raum)</p>	<p>Personen aus einem Haushalt plus zwei weitere Personen eines anderen Hausstandes</p> <p>Ausnahme: Begleitpersonen oder Betreuungspersonen für Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sowie Dritte i. S. d. § 1684 Abs. 4 BGB werden nicht mit eingerechnet. Außerdem zählen Kinder bis 6 Jahre nicht mit. Die Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünfte und Feiern gelten außerdem nicht für Geimpfte und Genesene.</p>
Ansammlungen/Zusammenkünfte		
Versammlungen unter freiem Himmel nach NVersG		unter mit der zuständigen Behörde abgestimmten Auflagen zur Hygiene
Zusammenkünfte in Gemeindezentren o. ä. zwecks Vorbereitung auf religiöse Feste u. Ereignisse	Kommunions- oder Konfirmandenunterricht, Vorbereitung auf die Bar Mizwa usw.	<p>Einzige Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz

<p>Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen, Moscheen, Synagogen und anderen Einrichtungen</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz - bei erwarteter Kapazitätsauslastung: Vor Anmeldung zwei Werktage vor der Veranstaltung (bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann generelle Absprache mit der Kommune getroffen werden); Mund-Nasen-Schutz (auch bei Einnahme des Sitzplatzes); Gesangsverbot
<p>Angebote der Selbsthilfe nach § 20 SGB V und § 45 d SGB XI</p>	<p>mit bis zu zehn Personen in geschlossenen Räumen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Testung